

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXIV.

Lucern, den 28. November,

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. November.

(Fortsetzung.)

Bourgeois würde das Gutachten annehmen, wann alle Helvetier Philosophen wären; allein da dieses nicht der Fall ist, so stimmt er Huber bei, weil durch eine solche Auswanderung viel Geld aus dem Land kommt. Escher sagt, der Hauptfehler in unsrer gegenwärtigen Lage besteht darin, daß das Volk in ganz Helvetien höchst gespannt ist, und in dieser Spannung durch die Bekanntmachung des Allianztraktats mit Frankreich, durch die gleich darauf erfolgte Einschreibung aller jungen Bürger zum Militärdienst und durch die Art dieser Einschreibung unterhalten wurde, indem diese in einigen Cantonen so vor sich gieug, daß man die jungen Bürger schon der Größe nach in Reihe und Glied einordnete und in Compagnien abtheilte, als ob Tags darauf alles schon als Infanterie abreisen müsse. Diese Spannung nun, verbunden mit den interessanten Gerüchten, man könne auch über Land zu der buonapartischen Armee nach Egypten gesandt werden u. s. w. erweckte beim helvetischen Volk Misstrauen und Neugierlichkeit. Da nun von unsrer Nation weder Feiherzigkeit noch Gleichgültigkeit für die Ehre und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zu befürchten ist, wann man sie in ihre ruhige und natürliche Lage zurücktreten läßt, und das Uebel also in dieser außerordentlichen Spannung seinen wahren Grund hat, so wäre es aller gesunden Politik zuwider dieser Spannung durch strenge Emigrationsgesetze neuen Schwung zu geben, und also die Ursache des Uebels noch zu vermehren — denn das Beispiel Frankreichs lehrt uns hinlänglich, daß auch die grösste Strenge die Auswanderung nicht hindert, sondern eher vermehrt. Nationallehre sowohl als Klugheit gebieten uns also über diesen Gegenstand keine Maafregeln zu nehmen, bis allenfalls wirklich Gefahr eintritt, und dann erst wäre Pellegrinis Vorschlag dem Geist unsrer Nation durchaus anpassend; ich beharre also auf dem vorgelegten Gutachten.

Capani glaubt, wir gleichen solchen Leuten, die

wie sie löschen wollen. Der Vorschlag der Kommission ist den Gegenrevolutionairs, deren wir eine gute Zahl haben, günstig. Pellegrinis Maafregel ist nicht hinlänglich, weil man nie einen aristokratischen Vater zum Patriot und eine fanatische Mutter vernünftig machen wird. Er glaubt dann erst verdienen wir das Vertrauen des Volks, wann wir das Vaterland von der obschwebenden Gefahr gerettet haben, nicht aber wann wir ganz ruhig über diese zur Tagesordnung geben; er beharrt also auf seinem ersten Antrag. Suter versteht nicht warum man gegen Bürger, welche am Vaterland antreten wollen, mit solcher Schonung verfahren sollte, und erst dann Maafregeln nehmen sollte, wann dieselben zu spät sind. Er begehrthat daß man ohne mehr Zeit zu verlieren abstimme und Hubers Antrag annehme.

Suter war schon lezthin in der Ueberzeugung daß nur Mangel an Aufklärung und aristokratische Bearbeitung unsrer Volk irre führen, und daher wünschte er demselben durch Kommissaires mündliche Aufklärung zu geben. Aber nicht nur unsrer Volk, sondern ganz Europa ist gespannt, und man weiß noch nicht wohin die Feder springen wird, daher muß man auf alle Fälle sich bereit halten, und daher soll man einzig das Gesetz machen, daß die eingeschriebne Mannschaft als auf dem Piquet stehend, sich nicht aus dem Vaterland entfernen soll; diese beiden Maafregeln sind für die gegenwärtigen Umstände erforderlich.

Huber: Suter hat als ein Mann geredt der unsrer Vaterland liebt und unsrer Volk kennt; — ja es fehlt diesen nur an Aufklärung! und es soll aufgeklärt werden, in seiner Sprache aufgeklärt werden, durch Wahrheit und nur mit Wahrheit aufgeklärt werden! Es ist nicht wahr daß keine Gefahr vorhanden seye; morgen vielleicht schon braucht das Vaterland seine Vertheidiger! Suter ist dabei stehen geblieben, daß Helvetische Volk sey von den Feinden seiner Vereinigung so irre geführt, daß es bei dem Aufruf zu den Waffen, nicht wissen würde was es zu thun habe. Ich will es ihm sagen: entweder seinem Charakter und seinem Ruhm gemäß, für sein vereinigtes Vaterland, für die Sache der Freiheit, und seinem Bunde treu, brüderlich tapfer mit den Franken gegen

Die Despoten fechten — sich ganz an seine neue Verfassung, an seine selbstgewählte Regierung anschlieszen, oder in den Zustand eines eroberten Landes, eines besiegten Volkes zurückzufallen, wo nicht gar getrennt eine Beute des Hauses Oestreich zu werden!

Man spricht immer von Beruhigung des Volks; ich meine man soll die Bürger Helvetiens wecken, ihnen die Augen öffnen, sie unter die Fahnen rufen, anstatt dasselbe einzuschlafen über seine und des Vaterlandes Gefahren! Des Schweizerbürgers Beruhigung ist seine Vaterlandsliebe, und seine Sicherheit ist sein Muth!

Die seelige Vereinigung der schweizerischen Staaten war unvermeidlich, die dem helvetischen Freiheitssinn schmier gerade entgegengesetzte Aristokratie war zu ihrem Falle reif, und eine allgemeine auf ewige Grundlage des Gesellschaftsrechts gegründete Freiheit das einzige und beste Gut das bei der Revolution der helvetischen Nation angeboten werden konnte. So nahm sie es auch an; so würden es heute die seligen Stifter unsers alten unvollkommenen Bundes von ganzem Herzen annehmen. Ja Bürger! leben sie nun in unsern Zeiten, hätten sie unsern Geschisspunkte, weit entfernt daß sich diese Vater der Freiheit und Gleichheit, in Bündnisse, mit hohen und gnadigen Familien herrschäften einlassen würden, wären sie Demokraten, entschlossner wohl als wir, ich schwör es bei ihren heiligen Schatten! Darum haben auch ihre biedern Nachkommen endlich dem Wunsch ihrer Brüder, zur Erhaltung des gesamten neben Vaterlandes, von ihrer gänzlichen demokratischen Form einen Theil aufgepfert, um mit den übrigen Neubefreiten einer einzugeschränktern, aber sicheren und vortheilhafteren repräsentativen Volksverfassung zu geniessen! dieses hat auch das Volzichungsdirektorium wohl eingesehen, eingesehen daß nachdem alle Schweizer, weltliche und geistliche, ich rede von wahren, frommen und christlichen Geistlichen, den Bürgereid geschworen, und da durch die Annahme der neuen Verfassung bestiegt haben, daß nachdem die so glücklich zu dieser Verfassung vereinigte Schweiz, mit der großen Republik ein Schutz- und Freibündnis auf Gleichheit und Unabhängigkeit gegründet, geschlossen hat, sie nun ihrem wahren Interesse und ihrer Ehre gemäß, diesen Bündten zu halten hat. daß sie dazu Truppen und Finanzen, ohne welche kein unabhängiger Staat sich erhalten kann, bereit halten müsse, daß dieses um soviel dringender sey, da Truppen einer gegen unsere große Verbündete feindselig gesinnte Macht an unsere Grenzen liegen, daß wir also nicht warten können, gegen jeden Feind zu jeglicher Hülfe gerüstet zu seyn, und wir nicht bei erfolgtem Feldgeschrei uns erst nach Heer und Waffen umzusehen haben, vor dem Bundesgenossen uns schämen, und vielleicht gar dem Feinde die Grenzen des Vaterlandes preis lassen müssten. Und über Ausführung so wichtiger Maßregeln, die Erfüllung

so heiliger Pflichten, wollte man zur Tagessordnung gehen? Dafür behüte uns Helvetiens Schutzgeist! Nein das sind Dinge von welchen das Volk nicht genug und nicht gleichwind genug unterrichtet werden kann. Das Directorium hat uns Maßregeln angezeigt, in welchen wir dasselbe nicht kräftig genug unterstützen können.

Laßt uns die Verblendeten unterrichten, die Unbeliebten bestrafen, und die Feigen mit Verachtung brandmarken. Laßt diese gehen meintwegen, ihre Gedanken sind nicht würdig in den Gräbern unsrer seligen Vorfahren zu ruhen! ja fliehen mögen die Unwürdig, aber wiederkreuen und den freien Boden bestossen niemals! Denkt unsrer Vater bei Morgarten: Verbannte boten ihnen Beistand an in der Noth, aber sie hatten sich einmal des Bürgernamens unwürdig gezeigt, und unsre Väter wollten keine Verbannte in ihren Reihen dulden, und als diese abgesondert mit heldenmuthiger Anstrengung den Sieg dennoch entscheiden halfen, wurden sie doch nicht sogleich und nur als Einfassen aufgenommen. Also gebt den Feigen Passe, deren Aufschrift ihre Schande enthalte, deren Stempel ein Weiberpantoffel sey, und laßt sie unter die Erde der Leibeignen fahren! —

German glaubt, die ausgearteten Söhne des Vaterlands könne man ganz ruhig abreisen lassen, die blos irregeführten aber will er aufklären und fordert daher von der Commission einen neuen Rapport, in welchem bestimmt werde, daß neben den schon vorgeschlagenen Maßregeln diejenigen, welche sich dem Militärdienst entziehen wollen, aller Arbeiter in der Republik unzulässig seyn und eine Geldbuße bezahlen sollen, welche dann zur Unterstützung der wirklich dienenden Bürger angewandt werden könnte. Weber ist zwar in den Grundsätzen der Commission und besonders Pellegrinis, doch glaubt er sey das Gutachten nicht ganz den Zeitumständen angemessen; er wünscht daher, daß die Commission ungefehr nach den von Suter gemachten Bemerkungen arbeite und daß besonders Maßregeln vorgeschlagen werden, die die Feigherzigen mit Schande bedecken und durch die überhaupt das Volk aufgeklärt werde. Graf sagt, selbst laut dem 27. I. der Constitution ist Verlust des Bürgerrechts auf die Auswanderung gesetzt: deinaher wurde er hingeraffen durch Kochs Grunde, aber überhaupt sieht er, daß man eben dadurch, daß man dem Volk, welches noch an der alten Ordnung hängt, in seinen Hoffnungen schmeichelt, dasselbe mit der jetzigen Ordnung unzufrieden macht; daher will er, daß man dem Volk seierlich erkläre, daß nie keine Rede mehr von der alten Ordnung seyn könne, und daß es im Fall eines Krieges nur zwischen Freiheit und Unabhängigkeit und zwischen Sclaverei und Vertheilung unter die benachbarten Nationen zu wählen habe. Erlacher glaubt, die ganze Versammlung werde mit Huber, Suter und Pellegrini einig seyn; daher fordert er, daß diese 3

Mitglieder in eine Commission geordnet werden, um bis morgen einen neuen Rapport zu machen: Gersmanns Antrag kann er nicht bestimmen! — Es wird beschlossen den Gegenstand einer neuen Commission zur Bearbeitung zu übergeben, die aus den von Erlachern vorgeschlagenen Mitgliedern bestehen soll!

Das Municipalitatsgutachten wird in Berathung genommen (s. Republikaner p. 451.) und nach Marcaccis Antrag freies behandelt.

§ 3. Koch will dem § beifügen, daß man für den Zutritt in die Gemeindesversammlung auch helvetischer Bürger seyn müsse. Cartier findet Kochs Bemerkung überflüssig, weil dieselbe schon im Vorschlag enthalten sey. Kochs Bemerkung wird angenommen.

§ 4. Jomini will noch beifügen, daß auch diesejenigen ausgeschlossen seyen, welche durch einen gesetzlichen Spruch vom Bürgerrecht beraubt sind. Koch sagt, da solche gesetzliche Sprüche sich auf den 27 § der Constitution gründen, so sey der vorgeschlagne Beifaz überflüssig. Der § wird unverändert angenommen.

Über § 5, 6 und 7 bemerkt Cartier, daß nicht von zweierlei Arten Bürgern gesprochen werden soll. Akermann will die Einschränkungen, die diese §§ bestimmen, nicht annehmen.

Gys folgt und will die Bedingung ausstreichen, daß die gesetzgebenden Räthe die Erlaubniß zu Versammlung der Gemeinden geben müssen, weil die Gemeinden selbst ehemals schon solche Freiheiten hatten.

Koch vertheidigt das Gutachten, weil hier nur von den politischen Gemeinden die Rede ist, und was die Güterverwaltung angeht, in den folgenden Abschnitten verkommt; Gysers Bemerkung findet er irrig, weil hier nur von Steuern die Rede ist, welche nicht ohne Genehmigung der Gesetzgebung veranstaltet werden sollen; Cartiers Bemerkung stimmt er bei, weil nicht mehr von Nichtbürgern die Rede seyn soll.

Kilchmann will diese Einschränkungen nicht zu geben, sondern den Gemeinden ihre Versammlung mehr erleichtern.

Jomini folgt Koch, doch will er, daß die Distriktsstatthalter Erlaubniß zu Gemeindesversammlungen geben können.

Lüscher glaubt, man müsse die Besteuerung der Bürger in den Gemeinden für die Gemeindesbedürfnisse erleichtern, und also hierzu nicht die Einwilligung der Gesetzgebung begehrten.

Eustor stimmt Cartier und Kilchmann bei.

Diese §§ werden mit Cartiers, Lüschers und Jominis Bemerkungen angenommen.

Der 8te § ist von der Commission zurückgenommen worden.

§ 9. Koch findet, es sey die Bürger einer zu grossen Willkürlichkeit ausgesetzt, nur 3 Municipalbeamten zu bestimmen; er wünscht daher in allen Gemein-

den unter 1300 Seelen 5 Municipalbeamte. Akermann will, daß nur Gemeinden von 300 Seelen 3 Municipalbeamte haben und stimmt sonst Koch bei, will aber den Gemeinden überlassen, die Zahl zu vermehren und die Beamten nach Belieben zu besolden. Anderwerth will die Bestimmung der Zahl der Beamten den Gemeinden selbst überlassen. Zimmerman stimmt in Rücksicht der Zahl der Beamten für Gemeinden von 300 Seelen Akermann bei und wiederlegt Anderwerths Antrag, weil er zu grossen Unordnungen Anlaß gäbe. Schlumpf stimmt ganz Koch bei, daß nie weniger als 5 Beamte gewählt werden, und wiederlegt Anderwert, weil gesetzliche Autoritäten auch gesetzlich bestimmt werden sollen. — Es wird bestimmt, daß in Gemeinden von 300 Seelen und darüber 3 Beamte und in Gemeinden von 300 bis 1300 Seelen 5 Municipalbeamte statt haben sollen.

§ 11. Panchaud will nur 7 Beamte solchen Gemeinden geben. Jomini und Bourgeois unterstützen den §, weil eine kleine Zahl zur Aristokratie führt. Zimmerman hält, daß man die Municipalitäten nicht mit den Verwaltungen verwechsle und stimmt Panchaud bei. Secretan vertheidigt das Gutachten wegen der nöthigen Vertheilung der Municipalitäten in besondere Commissionen und wegen Bourgeois Bemerkung. Suter stimmt zum Gutachten, weil es gar vielen Leuten wohl thut, wann sie an ihrem Ort auch etwas zu sagen haben. Der § wird angenommen.

§ 12. Graf glaubt, für Gemeinden von 2000 Seelen seien 15 Beamte zu viel, er stimmt für 12. Koch will den Gemeinden von 1300 bis 8000 Seelen erst 15 Beamte geben. Jomini stimmt zum Rapport aus Bourgeois, Suters und Secretans bei Behandlung des 11 § angeführten Gründen. Zimmerman unterstützt ganz Kochs Antrag. Akermann will Gemeinden von 5000 Seelen und darüber mehr als 15 Beamte geben. Gmür folgt Kochs Meinung und glaubt, man sollte eher die Zahl auf 11 vermindern. Koch stimmt Gmürs letzter Bemerkung bei, welche angenommen und also bestimmt wird, daß nie mehr als 11 Municipalbeamte seyn sollen.

§ 13. Jomini will allen Municipalbeamten 3 Suppleanten geben, weil sie in grossen Gemeinden nothwendiger sind als in kleinen. Koch will den § unverändert beibehalten, weil nur in den kleinen Gemeinden durch allfällige Abwesenheit einiger Beamten die Geschäfte unbesorgt bleiben würden, und in grossen Gemeinden nie die Mehrheit abwesend seyn wird. Eustor folgt Jomini, welcher beharrt. Anderwerth unterstützt das Gutachten, weil sonst zuletzt alle Bürger Beamten bekämen. Der § wird angenommen.

§ 14. Akermann will, daß der Suppleant den Platz eines abwesenden, also nicht blos eines abtreten den Beamten einnehme. Der § wird angenommen.

§ 15. Suter will das Wort Präsident statt-

Maire haben, weil dieses in deutscher Sprache leicht vernichtet, weil es nicht schwer wäre zu beweisen, daß zu Missdeutungen Anlaß geben könnte. Aber man unterstützt das Gutachten, weil durch Suters Antrag die meisten Gegenstände, wonit sich die Gesetzgebung beschäftigt, mehr oder weniger Bezug auf die Finanzen, den Krieg oder den Frieden haben. Eine solche Auslegung würde folglich die Freiheit des grossen Raths beinahe ganzlich vernichten, weil derselbe durch größentheils auf die Vorschläge der vollziehenden Gewalt eingeschränkt würde.

§ 16. Anderwerth will das was von Abseken hier die Rede ist, ausschreichen, weil die Entfernung nach der natürlichen Ordnung der Dinge der Municipalität zugehören soll. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 17. Anderwerth will in den grossen Gemeinden die Zahl der Weibel durch die Municipalität bestimmen lassen. Dieser Antrag und der § 18 werden angenommen.

Der Staatsbot erhält für 5 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 16 November.

Präsident: Secretan.

Carrard und Escher legen im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Die von Euch ernannte Commission über die Botschaft des Direktoriums hat die Ehre Euch folgendes Gutachten vorzulegen:

Eure Commission hat sich vor allem aus mit der Frage beschäftigt, ob der vom Direktorium gemachte Vorschlag über die Art der Beziehung der öffentlichen Staatsabgaben sich in dem vom § 50. der Constitution bestimmten Fall befindet, und ob diesem zufolge der grosse Rath dahin beschränkt sei, den Entwurf, welchen das Direktorium hierüber vorlegt, entweder ganz annehmen oder ganz verwerfen zu müssen.

Von dem Besluß, den Ihr über diese Vorfrage nehmen werdet, hängt ganz die weitere Arbeit Eurer Commission ab; denn sie muss vor allem aus wissen ob sie ochein beschränkt sei, Euch die Annahme oder die Verwerfung des Entwurfs vorzuschlagen, oder ob sie Euch neue Artikel vorschlagen darf für diejenigen, welche sie abändern zu müssen glaubt.

Ungeachtet die vielleicht zu unbestimmten Ausdrücke des § 50. der Constitution beim ersten Anblick einigen Zweifel über diese wichtige Frage zu lassen, so stand doch Eure Commission nach sorgfältiger Untersuchung des Gegenstandes nicht mehr an, einmuthig zu erklären, daß das Recht einen Gesetzesbeschluß über die Art der Einziehung der öffentlichen Staatsabgaben vorzuschlagen, nur dem grossen Rath zugehören kann.

Denn 1) glaubt Eure Commission, daß der § 50. nur auf die Sachen selbst, welche in diesem § enthalten sind, ganz unmittelbar Bezug habe und wovon das Vorschlagsrecht ausschliessend dem Vollziehungsdirektorium gehört. Denn wenn der § anders auszulegen wäre, so würde das Vorschlagsrecht, dieser grosse Vorzug des grossen Raths beinahe ganzlich

2) Muß man nicht unbemerkt lassen, daß dieser § eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, welche den gesetzgebenden Räthen das Vorschlagsrecht über alle Gegenstände der Gesetzgebung zukennet; daß also dieser § eine Ausnahme von dem grossen Grundsatz der Absonderung der Gewalten ist, in welcher die Sicherung unsrer Freiheit hauptsächlich besteht; hieraus folgt also ganz unverkennbar, daß der § der Constitution keiner Art Ausdehnung fähig ist, sondern nach seiner beschränktesten Auslegung gelten soll.

Diesem zufolge wünscht Eure Commission berechtigt zu werden Eurer Berathung alle diejenigen Aenderungen vorlegen zu dürfen, welche dieselbe in dem Plan des Vollziehungsdirektoriums vornehmen zu müssen glaubt.

Auf Eschers Antrag wird die Dringlichkeit über dieses Gutachten erklärt.

Zimmermann denkt man fühle allgemein die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Nothwendigkeit dieses Gutachten anzunehmen, weil ohne dies die Gesetzgebung außerordentlich beschränkt würde, und tragt also auf Annahme des Rapports an. Das Gutachten wird einmuthig genehmigt.

Escher tragt darauf an, diesen Besluß nur als eine Institution an die Commission anzusehen, und folglich nicht als einen Gesetzesbeschluß dem Senat mitzuteilen. Anderwerth glaubt, da dieser Besluß eine Auslegung der Constitution sei, welche keineswegs dem grossen Rath allein zukomme, so müsse derselbe dem Senat zur Bestätigung zugesandt werden. Carrard folgt Escher, weil wann der Senat anderer Meinung wäre, er immer noch die Sache selbst der Form wegen verwerfen könnte. Zimmermann folgt Escher und führt ein Beispiel an, daß sich der grosse Rath auch schon über das Rechnungswesen das Vorschlagsrecht angemäst habe. Nüce folgt ganz Escher, weil wir allein unsren Commissionen Aenderungen zu geben haben. Eschers Antrag wird angenommen.

Huber zeigt an, daß der deutsche Dolmetsch Weiß seine Entlassung begehrte; er unterstützt zugleich dieses Begehr, welches einmuthig angenommen wird. Tomini will in ganz Helvetien ausschreiben lassen, daß man einen deutschen Dolmetsch brauche, welcher auch italienisch sprechen müsse. Carrard will vor allem aus den französischen Dolmetsch fragen, ob er nicht diese Stelle ebenfalls annehmen wolle. Huber stimmt Carrard bei, wünscht aber, daß man die Sa-

che dem Bureau zur nöthigen Untersuchung übergebe. Spengler folgt Carrard und Hubern. Suter folgt Carrard, welcher sich mit Huber vereinigt, dessen Antrag angenommen wird.

Das Gutachten über Nationalarchive und Bibliotheken wird zum zweitenmal verlesen und in Beratung genommen.

Escher glaubt, die Commission habe ihren Gegenstand nicht gehörig entwickelt, und Anlegung von Nationalbibliotheken und Archiven mit Anlegung einer besondern Bibliothek und Archiv, welche ausschliessend zum Gebrauche der gesetzgebenden Rath'e dienen sollen, verwechselt: ist es um Nationalbibliotheken zu thun, so soll die Gesetzgebung nur die Anlegung derselben und die Art, wie dieses geschehen soll, beschliessen, keineswegs aber eigne Kommissarien hierzu ernennen und die Sache selbst besorgen lassen: Ist es aber um eine Bibliothek für die gesetzgebenden Rath'e zu thun, welches unstrittig bei dem Mangel an staatswissenschaftlichen Kenntnissen, der unter uns herrscht, höchst dringend ist, so soll eine solche Bibliothek keineswegs in alle Fächer des menschlichen Wissens einschlagen, sondern nur die Staatswissenschaften umfassen, und die Nationalarchive konnten durchaus nicht mit einer solchen Bibliothek in Verbindung stehen, weil diese unmittelbar unter der Hand des Vollziehungsdirektoriums stehen müssen: ich fordere also Rückweisung des Gutachtens an die Commission, damit dieselbe ein deutlicheres und auf bestimmtere Grundsätze gegründetes Gutachten vorlege.

Zimmermann erklärt, daß er Eschers Antrag so ganz der gesunden Vernunft anpassend finde, daß er nichts beizufügen wisse und denselben ganz unterstützen.

Huber sagt, Eschers Einwendungen beruhen ganz nur auf einem Missverständnis des Worts National. Die Commission versucht unter demselben, daß was den gesetzgebenden Rath'en gehört, auch National sey; und da es kaum in Zweifel gezogen werden wird, daß bei der Gesetzgebung auch ein Archiv aller Originalakten seyn soll, so entspricht eigentlich das Gutachten ganz Eschers Begriff einer Bibliothek für die gesetzgebenden Rath'e, und bedarf also höchstens der Umarbeitung des Namens: National in Bibliothek der gesetzgebenden Rath'e. Die Forderung von 4 Exemplaren aller in Helvetien herauskommenden Schriften, soll nur zur Versorge für die künftig anzulegenden wirklichen Nationalbibliotheken dienen, und kann also nicht als Einwendung gegen das Gutachten gebracht werden.

Escher findet zwar durch Hubers Erläuterung in seine Zweifel gegen das Gutachten einigermaßen gehoben, aber nun gefällt ihm die Redaktion des Gesetzesvorschages gar nicht; auch glaubt er, daß die eigentlichen Originalakten und diplomatischen Urkunden bei den Verhandlungen selbst liegen sollen und da diese

dem Direktorium zugehören, und von demselben geführt würden, so können dieselben nicht ausschliessend den Commissarien der gesetzgebenden Rath'e übergeben werden. Überhaupt aber findet er die Grundsätze dieses Gutachtens unbestimmt und unvollständig und begeht daher Zurückweisung desselben an die Commission. Weber ist keineswegs befriedigt durch Hubers Erläuterung und stimmt daher für die Zurückweisung in die Commission, welche angenommen wird.

Das Direktorium lädt die Gesetzgebung ein, mit Beschleunigung eine, den wichtigen und grossen Geschäftien der öffentlichen Anklager und Gerichtschreiber angemessene Besoldung zu bestimmen. Auf Zimmermanns Antrag wird der Gegenstand der Besoldungsscommission zugewiesen.

Das Direktorium begeht Entscheidung der Frage, wie lange ein Mitglied der gesetzgebenden Rath'e abwesend seyn, und doch seine Besoldungen ziehen könne?

Zimmermann begeht Zurückweisung dieses Gegenstandes an diejenige Commission, welche sich darüber berathen muß, ob Gesetzgeber andere Stellen annehmen können und daß diese Commission über diese wichtigen Gegenstände inneri 8 Tagen Rapport mache.

Spengler folgt und glaubt die Hauptfrage sei die, ob Mitglieder, welche zu Hause ihre Geschäfte besorgen, gleich den übrigen die Besoldung ziehen sollen? Es muß folgt ganz Spengler, und will, daß die Commission besonders hierüber ein Gutachten vorlege, weil, wer seine eignen Geschäfte besorgt, nicht braucht von der Nation bezahlt zu werden.

Carrard bittet, daß man die Sache an die Commission weise, und erst, wenn man ein Gutachten habe, in die Sache selbst eintrete. Suter fordert, daß eine neue Commission über die Botschaft des Direktoriums niedergesetzt werde.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Spengler will, daß diese Commission auch ein Gutachten vorlege, ob die späte sich eingestellten Repräsentanten vom Tag ihrer Erwählung an bezahlt werden sollen. Wyder glaubt, es sei schon entschieden, daß die Besoldung vom Tag der Erwählung an statt haben soll und der neue Auftrag der Commission entspreche auch zum Theil Spenglers Frage; daher begeht er Zagesordnung. Gustor folgt Spengler. Billeter glaubt, der Vorschlag käme eigentlich auf ein rückwirkendes Gesetz heraus, darum er war einen Monat abwesend mit Erlaubniß, und wenn er jetzt bestraft würde, so wäre es soviel, als ob ein Vater seinem Kind erlaube auf die Gasse zu gehen und ihm dann dafür die Rute gäbe.

Spenglers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium bemerkt, daß durch Abschaffung des Zehenden die Nationalzehngebäude überflüssig geworden sind, und begeht daher dieselben öffentlich versteigern zu dürfen, weil schon Anzeiger von vertheilbaren Versteigerungen vorhanden sind. Auf Cas-

panis Antrag wird diesem Begehrten des Direktoriums folglich entsprechen.

Man fordert von der Auswanderungskommission ein Gutachten über die zurückgewiesenen §§.

Escher sagt, da man die Auswanderungskommission gestern abgesetzt hat, so glaubt dieselbe nun von jeder weiteren Arbeit über diesen Gegenstand entbunden zu seyn, und erwartet von der neuen Commission ein Gutachten.

Suter ist nicht ganz Eschers Meinung, weil nur ein besonderer Gegenstand einer neuen Commission zugewiesen wurde; er begehrte also, daß die alte Commission in ihrer Arbeit fortfahre. Weber unterstützt Suter, dessen Antrag angenommen wird.

Nach einiger Berathung über die Priorität der verschiedenen an der Tagesordnung stehenden Gutachten, wird die Organisation des Obergerichtshofes in Berathung gezogen.

V. Abschnitt. §. 43, 44, 45 und 46 werden folglich unverändert angenommen.

§ 47. Escher glaubt, es müsse hier eine Abänderung getroffen werden, weil die Bestimmung, daß der Oberrichter aus dessen Kanton eine Prozedur einkommt, auch einen Rapport darüber zu machen habe, von der Versammlung verworfen wurde.

Koch glaubt, bei der ungewöhnlichen Verschiedenheit und Manigfaltigkeit von alten Gesetzen sey es durchaus nothwendig, daß ein Oberrichter die eingelaufenen Prozeduren ganz besonders untersuche und darüber rapportiere und daher begehrte er, daß der § unverändert angenommen werde. Escher folgt ganz Kochs Grundsätzen, um aber keine Undeutlichkeit im Gesetz zu lassen, begehrte er Abänderung des Worts: den betreffenden Richter und will nur setzen: Einen Richter. Weber unterstützt ganz den §, welcher unverändert angenommen wird.

Die §§ 48, 49, 50, 51 und 52 werden unverändert folglich angenommen.

§ 53. Anderwerth sagt, da der Obergerichtshof nun einen Dolmetsch hat, so darf durchaus nicht gefordert werden, daß die Prozeduren in beiden Sprachen eingesandt werden. Koch folgt Anderwerths und erklärt, daß nur aus Versehen sich dieses einschlichen habe. Der § wird mit Anderwerths vorgeschlagener Verbesserung angenommen.

§ 54. Schlußp will, daß die Frankatur der Briefe u. s. w. auf Kosten einer Partei geschehe. Koch bemerkt, daß in einem folgenden § hierfür gesorge sey. Schlußp zieht seinen Antrag zurück. Carrard will, daß die Prozeduren nicht in der Kanzlei, sondern von jedem Richter in seinem Hause gelesen werden, weil sonst diese Durchlesung nur sehr nachlässig geschehe. Koch glaubt, man müsse die Circulation der Prozeduren nicht gesetzlich anbefehlen und müsse die Art wie die Oberrichter die Prozeduren lesen sollen, nicht bestimmen, und da es wichtig ist, die Sache an sich selbst durchaus von neuem zu unter-

die Gesetzbücher selbst folglich zur Seite zu haben, so sey die Lesung in der Kanzlei vortheilhafter, daher unterstützt er das Gutachten. Weber unterstützt ganz Kochs Meinung, deren auch Cusitor bestimmt. Der § wird angenommen.

Die §§ 55, 56 und 57 werden unverändert angenommen.

§ 58. In dem etwas abgeänderten Gutachten bestimmt dieser §, daß nur die Schreib- und Brief-Urkosten von der abgewiesenen Partei als Kostenersatz können abgefordert werden.

Anderwerth findet diese Einschränkung zu enge und will den § ganz weglassen. Koch findet freilich Anderwerths Bemerkung dem strengen Recht angemessen, allein da Neukosten u. d. g. die vielleicht nicht unentbehrlich nothwendig waren, angerechnet werden könnten, und eigentlich keine durchaus nothwendige Kosten statt haben sollen, als die bezeichneten, so ist der § der Billigkeit und Menschlichkeit gemäß. Cusitor unterstützt den §. Anderwerth beharrt auf seiner Einwendung, weil sehr leicht der Fall eintreten kann, daß weit stärkere Vergütungen von ungerechten Einwendungen gefordert werden können; er glaubt, entweder müsse der Obergerichtshof selbst, oder aber die untern Gerichte über die Kosten absprechen. Koch sagt, hier sey es nur von Prozesskosten nicht von Entschädigungen die Rede; daher beharrt er auf dem Gutachten, welchem er einzige eine etwas bestimmtere Redaktion geben will. Anderwerth vereinigt sich nun mit Koch unter der Bedingung der Redaktionsverbesserung, welche angenommen wird.

Koch glaubt, diesem Titel müsse noch etwas beifügt werden, weil in Criminalfällen die Cassation der Urtheile nicht hinzüglich seyn könnte zur Gemüththaltung des Verurtheilten, daher begreift er, daß die Commission über diesen Gegenstand einen umständlichen Zusatz vorschlage. Gmür stimmt Koch bei und wünscht dringendst, daß alle Cassationen mit Gründen von Seite des Obergerichtshofes belegt werden. Koch bezeugt, daß er schon in der Commission selbst Gmürs Meinung gewesen sey und unterstützt habe, daß er aber übernommt wurde, weil die Majorität glaubte, durch diese Begründung der Cassation würde der neue Richter nicht mehr ganz frei urtheilen können, welchem er aber nicht bestimmen kann, weil er glaubt, daß der Richter im Gegenteil unterrichtet würde, und der Obergerichtshof oft aus ganz andern Gründen die Cassation ertheilen kann, als diejenigen Gründe waren, aus denen dieselbe gefordert wurde; er unterstützt also Gmür. Carrard bemerkt, daß über die vorliegende Frage schon abgesprochen wurde, auein dessen umgeachtet will er Kochs Gründe durch unverkennbare Gegegen Gründe widerlegen; sie beruhen nämlich nur darauf, daß die Sache nicht mehr dem ersten Richter zugesiesen wird, sondern einem neuen Richter, welcher die Sache an sich selbst durchaus von neuem zu unter-

suchen hat und man also Sorge tragen muss, daß der Obergerichtshof nicht auf den neuen Richter einwirke; das Gleiche hat auch so gut in Criminafallen als in Civilfallen statt. Uebrigens stimmt er der Verweisung von Kochs Anträgen an die Commission bei. Weber kann Carrard nicht bestimmen, sondern folgt Koch, denn er sieht den gefährlichsten Einfluß des Obergerichtshofs darin, daß derselbe selbst einen neuen Richter nach Belieben wählen kann, daher wünscht er, daß dieser §, welcher dem Obergerichtshof so viel Gewalt giebt, zurückgenommen werde; er glaubt, man müsse so viel möglich die Rechtfertigung abkürzen und dies werde durch das Gutachten nicht bewirkt, daher fordert er Rückweisung an die Commission. Escher bittet, daß man nicht rückwärts arbeite, und Kochs Antrag ledigerdings der Commission zuweise; über die gemachten Anträge, den schon angenommenen § zu wider, neue Bestimmungen zu machen, zur Tagesordnung gehe. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Commission legt einen neuen gutachtelichen Titel vor. (S. No. XXV. d. Republ.)

VI. § 62 bis 67 werden sogleich einmütig angenommen.

§ 68. Gmür findet diesen Prozeßgang zuweitläufig und will, daß das Cantonsgericht sogleich ohne Einfrage an den Obergerichtshof urtheile. Koch erkennt, daß freilich durch diesen Gang das Geschäft etwas in die Länge gezogen wird, allein erst muß immer bestimmt entschieden werden, ob Anklage statt habe oder nicht, und erst nachher kann die Strafe gehörig bestimmt werden. So viel möglich müssen diese beiden Operationen getrennt und in besondere Hände gelegt werden, weil bei der ersten Frage zugleich entschieden werden soll, ob die Prozedur vollständig und in den gehörigen Formen abgesetzt worden sey; da er diesen bestimmten Gang in einem so wichtigen Gegenstand höchst zweckmäßig findet, so unterstützt er das Gutachten. Custos findet das Gutachten nicht ganz constitutionsgemäß, indem er glaubt, erst müsse ein Gerichtshof absprechen, ehe ein anderer sich mit der Sache abgeben könnte. Carrard bittet, daß man die alten Formen vergesse und nun durchaus im Geist der neuen Verfassung urtheile; allein er findet gerade in dieser Rücksicht das Gutachten unvollständig und nicht deutlich genug, und fordert daher Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Koch stimmt Carrard bei und glaubt, Custos Einwendung sei ungegründet, weil die beiden Hauptgeschäfte bei einem Criminalprozeß nicht vermengt werden dürfen. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Nachmittags sitzung.

Die Gemeinde Bürigen im District Büren fordert unbedingte Aufhebung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Salvans im District St. Mauriz

macht Einwendungen wider die Friedensrichterbezirke. Nüce fodert Tagesordnung, weil sich diese Gemeinde wie die übrigen dem Gesetz unterwerfen wird. Carrard fodert Verweisung an die Friedensrichterkommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Cortivallo im District Zugano macht Einwendungen wider die Auskunft der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Molans im Kanton bittet von den Auflagen für dieses Jahr befreit zu werden, weil sie eine Feuersbrunst erlitten hat. Nüce will nicht von den Auflagen befreien, aber die Bedrängten unterstützen, und zu diesem Ende hin die Bittschrift dem Direktorium zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

F. S. Wild in Bex klagt, daß seine Schwester zur Bezahlung der Dugarchenkontribution in Bern gezogen worden sei. Nüce will die Bittschrift als eine gerichtliche Sache dem Direktorium zuweisen. Zimmermann fodert Tagesordnung. Nüce vereinigt sich mit dieser letzten Meinung welche angenommen wird.

Hirzel, öffentlicher Ankläger, und Fäsi, Kantonsgerichtsschreiber von Zürich, begehren bei ihrer Besoldungsbestimmung Rücksicht auf ihre vielen Geschäfte. Auf Hirzelens Antrag wird die Bittschrift der Besoldungskommission zugewiesen.

Die Verwaltungskammer von Freiburg übersendet eine Bittschrift von P. Jollet von Freiburg als nachstem Erbe des B. Brüni sholtz, welche den Drittheil des Erbs der zur Unterhaltung junger Patrizier bestimmt war, als Eigentum absoderi. Auwerth glaubt, da an die Stelle der freiburgischen Patrizier alle Schweizerbürger treten, so erreiche die Bestimmung welche wir diesem Drittheil gaben, als wir ihn zu Nationalgut machten, ganz den Endzweck des Testators, daher fordert er Tagesordnung. Capant folgt ganz, weil es sich von selbst vernehe daß die Nation Erbe des alten Patriziats sey. Caminatran glaubt es stehe nicht bei uns die Sache zu entscheiden, weil sie ganz richterlich ist, und daher stimmt er zur Tagesordnung. Nüce glaubt Jollet habe etwas Patrioticches an sich, und die alten Regierungen haben aus Kapantischen Gründen den Sohn nicht als Erben des Vaters anzusehen beliebt, allein nun verhalte sich die Sache anders, und so stimmt er zur Tagesordnung welche angenommen wird.

Buchhändler Sulzer in Winterthur fragt, ob er ohne des Nachdrucks verdächtig zu werden, die Gesetze der neuen helvetisch. u. R. republ. drucken dürfe, um ihre gehörige Verbreitung zu befördern.

Nüce fodert Vertagung, weil wir noch nicht recht wissen, wie wir mit unserem Nationalbuchdrucker stehen. Weber fodert Verweisung an die Commission über Bekanntmachung der Gesetze. Wydee folgt Nüce. Auwerth fodert Tagesordnung, begründ

det auf die allgemeine Freiheit solche Sammlungen wie jede andere drucken zu lassen. Escher bemerkt, daß wann von der Nationalbuchdruckerei die Rede ist, er und Nüce nie gleicher Meinung sind. Federmann darf unsre Verhandlungen drucken, also auch das Resultat derselben, welches in den Gesetzen besteht; und so stimmt er Anderwerths Meinung bei, welche angenommen wird.

J. J. Engeli in Büsnang im Thurgau fordert Erlaubniß noch eine zweite Mülle anlegen zu dürfen. Anderwerth unterstützt diesen Antrag, weil dieser Müller schon das Recht hat mehrere Gänge errichten zu dürfen. Tomini fordert Verweisung an die Commission und daß diese endlich einmal Rapport mache. Koch will dem Petitionär lediglich entsprechen, in sofern keine andere Rechte dadurch geschmälert werden. Wyder folgt Koch. Escher glaubt die Müllen- und Wasserwerkkommission einigermaßen als Präsident der selben vertheidigen zu müssen: Sie mache noch keinen Rapport, weil erst über die Ehehaftesten und über das National Eigentum der Gewässer abgesprochen seyn muß, ehe diese Commission mit Gründlichkeit arbeiten kann: er bittet also für Verweisung an die Commission, und daß man dieser für ihre Arbeit noch etwas Zeit gebe. Dieser Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 17. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Munizipalitäten wird in Berathung genommen. (S. B. I. p. 451).

§ 19. Carmintan will, daß die Munizipalbeamten soglich nach Bekanntmachung des Gesetzes gewählt werden. Cartier glaubt durch einen künftigen § könnte dem gegenwärtigen Bedürfnis abgeholfen und also dieser § als allgemeine Verordnung für die Zukunft angenommen werden. Schlumpf will, daß die jetzt zu wählenden Munizipalbeamten bis im Mai 1800 an ihrer Stelle bleiben. Zimmemann bemerkt, daß alle diese Vorschläge jetzt bei Absaffung des allgemeinen Gesetzes nicht zu verhandeln sind, sondern erst bei Bestimmung der Maafregeln für diejenigen Umstände vorkommen sollen. Der § wird so wie die drei folgenden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Regierungstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdepartement.

(S. Republ. gr. R. Sitzung 10. Nov.)

Seit der Ernennung der Munizipalitäten glaube ich eine der größten Hindernisse des bei den untersten

Autoritäten so oft stockenden Gangs der executive Gewalt in der gegenseitigen Eifersucht der Agenten und Munizipalitäten und besonders ihrer Präsidenten bemerkt zu haben; nun ist zwar freilich keine bessere Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit als die sorgfältige Vertheilung der Gewalten, aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß alle entbehrlichen Mader den Gang jeder Maschine schwerfälliger machen oder ihn gar hindern, und das glaube ich bei der jetzigen Organisation der Munizipalitäten wahrzunehmen. Sie sehen den Agent bald als einen Spion der Regierung, bald als einen blosen Weibel, bald als einen Eingestossenen an, der mit ihnen um das Auseinander bei der Gemeine wetteifere oder es ihnen entrissen habe. Sehr viele Misschuldigkeiten, Unordnungen und hie und da üble Stimmungen bei den Landgemeinen sind bis dahin ganz sicher mit daher entsprungen.

Ich habe Beispiele von verschiedenen solchen Gemeinden im Bezirk Arau, die ich am allermeisten habe beobachtet können, wo es am allerunruhigsten herging, ungeachtet die Agenten fähige Leute waren, bis daß diese abtraten und der Präsident von der Munizipalität provisorisch zugleich zum Agent gemacht wurde, und gerade diese sind seither die ruhigsten und am besten organisierten.

Da nun das Gesetz über die Munizipalitäten noch nicht heraus ist, so glaube ich, könne diese Bemerkung, wenn sie Ihren Beifall erhält, Bürger Directoren, den gesetzgebenden Räthen nicht ganz gleichgültig seyn; die Landgemeinden würden in dem Agent, wenn er zugleich Präsident von den Munizipalitäten wäre, erst den wahren Vorgesetzten erblicken, der zugleich ihr eigenes und der Regierung Zutrauen besaße und dafür bedürfte er weiter nichts, als daß die Statthalter der Bezirke die Befugniß erhielten, den Präsident der Munizipalität aus den von der Gemeinde erwählten Gliedern zu ernennen und denselben nach ihrem Besitz den zugleich zum Agent zu bestellen, zudem wenn man bedenkt, daß nun auch bald Friedensrichter sollen erwählt werden, so wird es noch gerade bei einer solchen Menge von Amtmännern an tüchtigen Subjekten fehlen, welche dieselben bekleiden könnten — Da eigene Beobachtung und Erfahrung mich auf diese Gedanken geleitet haben, so wage ich es um so viel zuversichtlicher, sie Ihnen mitzuteilen, damit Sie, Bürger Directoren, davon den Gebrauch machen, den Sie nach Ihrer Weisheit gut finden werden.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungstatthalter
Sig.: J. E. Fehr,

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 7. November 1798.

Der Generalsecretaire,
Mousson,